



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- gegen Empfangsbekanntnis -

PNE Wind AG

Markus Lesser und Harald Detlev Wilbert

Peter-Henlein-Straße 2 – 4

27472 Cuxhaven

Gesch-Z.: 105-T11-

3421/3047+6#383934/2024

Hausruf: +49 33201 442-551

Fax: +49 331 27548-2633

Internet: www.lfu.brandenburg.de

Potsdam, 22.10.2024

Vorbescheidsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

Antrag der PNE Wind AG vom 11.07.2024 auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen am Standort 14789 Wusterwitz, Flur 1, Flurst. 77/5, 46, 62, Flur 2, Flurst. 15/1, 23/1

Reg. Nr. 051.V0.00/24

Sehr geehrter Herr Lesser,
sehr geehrter Herr Wilbert,

auf Ihren Antrag vom 11.07.2024 ergeht nach der Durchführung des immissionsrechtlichen Vorbescheidsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der PNE Wind AG wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken

in: 14789 Wusterwitz,
Gemarkung: Wusterwitz
Flur: 1
Flurstücke: 77/5, 46, 62
Flur: 2
Flurstücke: 15/1, 23/1



Genehmigungsverfahrensstelle West

Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

über folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- Die WEA sind auf den genannten Flurstücken bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig.
- Dem Vorhaben stehen auf den genannten Flurstücken keine Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. Das vom Amt Wusterwitz verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Anlagenspezifische Details sind nicht Bestandteil des Vorbescheidsantrages. Im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG muss der Anlagentyp innerhalb der Spannen konkretisiert werden.

Technische Daten des geplanten Anlagentyps:

Nennleistung:	6,8 – 7,8 MW
Rotordurchmesser:	165 - 210 m
Nabenhöhe:	170 - 200 m

Standortkoordinaten ETRS-89/UTM:

WEA	Flur	Flurstück	Ostwert	Nordwert
01	1	77/5	33316044	5807880
02	1	46	33316976	5807733
03	1	77/5	33315805	5807462
04	2	15/1	33316919	5807182
05	1	77/5	33316254	5806828
06	1	62	33316315	5807338
07	2	23/1	33317513	5807549

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- 1 Schnellhefter, paginiert durch die Genehmigungsbehörde

IV. Voraussetzungen und Vorbehalte (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9.BImSchV)

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen desselbigen.
- 1.3 Dieser Vorbescheid umfasst keine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens (§ 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG).
- 1.4 Dieser Vorbescheid entfaltet keine rangsichernde Wirkung im Rahmen des Prioritätsprinzips (vgl. BT-Drs. 20/7502, S.20).
- 1.5 Die Prüfung auf entgegenstehende öffentliche Belange wurde antragsgemäß beschränkt auf § 35 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 35 BauGB. Die Erschließung und andere öffentliche Belange wurden antragsgemäß von der Prüfung ausgenommen.
- 1.6 Das gemeindliche Einvernehmen bezieht sich ausschließlich auf die geprüften Genehmigungsveraussetzungen und ist nur insoweit bindend. Soweit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weitere Belange zu prüfen sind, ist die Gemeinde erneut um ihr Einvernehmen zu ersuchen.

V. Begründung

V.1 Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Wusterwitz.

Der jetzigen Antragstellung ging ein seit 2017 laufendes Genehmigungsverfahren mit einer Ablehnungsentscheidung voraus (049.00.00/17). Das Rechtsmittelverfahren über die Ablehnung ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Mit Posteingang vom 11.07.2024 reichte die Antragstellerin den hier gegenständlichen Antrag auf Vorbescheid ein. Dabei wurden mit dem Vorbescheid Anlagenspannen ohne Konkretisierung des Anlagentyps dargestellt.

Nach dem zum 09.07.2024 neu in Kraft getretenen § 9 Abs. 1a BImSchG beantragte die Antragstellerin die Klärung folgender Fragen:

„Es wird gem. § 9 Abs. 1a BImSchG beantragt, durch immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid festzustellen, dass hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von sieben Windenergieanlagen an den Standorten:

WEA 001: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 316044 | 5807880 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 1, Nr. 77/5

WEA 002: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 316976 | 5807733 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 1, Nr. 46

WEA 003: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 315805 | 5807462 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 1, Nr. 77/5

WEA 004: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 316919 | 5807182 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 2, Nr. 15/1

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

WEA 005: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 316254 | 5806828 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 1, Nr. 77/5

WEA 006: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 316315 | 5807338 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 1, Nr. 62

WEA 007: UTM (north)-ETRS89 Zone 33 E: 317513 | 5807549 | Gemarkung Wusterwitz, Flur 2, Nr. 32/1

mit einer Nabenhöhe von 170m bis 210 m und einem Rotordurchmesser von 165 m bis 210 m

jeweils die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB sowie hinsichtlich des Entgegenstehens öffentlicher Belange beschränkt auf die standortrechtliche Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB iVm. § 35 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB sowie in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gegeben ist;

Die Sicherung der ausreichender Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB sowie anderer als in dem vorherigen Satz genannte öffentliche Belange sind nicht Gegenstand des Vorbescheides.“ [sic]

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Amt Wusterwitz
- Regionalplanungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 04.10.2024 im LfU ein.

Mit Schreiben vom 15.07.2024 wurde das Amt Wusterwitz in Vertretung der Standortgemeinde Wusterwitz um die zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Mit Schreiben vom 19.09.2024 wurde das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) versagt. Zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde das Amt Wusterwitz mit Schreiben vom 08.10.2024 angehört. Am 21.10.2024 ging eine Erwiderung zur Anhörung ein.

V.2 Rechtliche Würdigung

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll bei Windenergieanlagen, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt ist, auf Antrag des Vorhabenträgers durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

V.2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die beantragten WEA sind mit Gesamthöhen von über 50 m der Nr. 1.6.2 V Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

unterfallen somit zugleich dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1a BImSchG.

Kein Genehmigungsantrag gestellt

Für das Vorhaben ist – wie vom Wortlaut des § 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG vorausgesetzt – kein Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde anhängig. Das im selben Gebiet durch die Antragstellern zuvor betriebene Genehmigungsverfahren 049.00.00/17 ist zwar noch nicht bestandskräftig abgeschlossen; der Antragsgegenstand ist aber nicht deckungsgleich, da sich Anlagentypen, Anzahl und teilweise Standorte unterscheiden.

Nichterforderlichkeit einer vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG findet abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

Soweit die Prüffragen dieses Vorbescheidsverfahrens ausschließlich planungsrechtliche Belange umfassen, können durch den Antragsgegenstand selbst keine Umweltauswirkungen auf Schutzgüter ausgelöst werden. Einer Vorprüfung bedurfte es insofern nicht.

Verfahrensart

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war für die Anlagen ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit des LfU

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen.

V 2.2. Materielle Sachentscheidung

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Vorbescheidfragen

Der Vorbescheid war zu erteilen, da die zur Feststellung mittels Vorbescheid beantragten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Gegenstand eines Vorbescheids nach § 9a Abs. 1a BImSchG kann jede für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevante Frage sein, die im Vorgriff auf diese rechtlich oder tatsächlich geklärt werden kann. Hierunter fallen auch die von der Antragstellerin im Wege eines Vorbescheids beantragten Feststellungen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die WEA am vorgesehenen Standort bauplanungsrechtlich privilegiert sind und die Belange der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Insbesondere entfaltet der bereits beschlossene Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum Zeitpunkt dieser Entscheidung keine Rechtswirkung auf immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Versagung des Einvernehmens eingegangen ist, gilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt.

Das Amt Wusterwitz hat in Vertretung der Standortgemeinde Wusterwitz das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) versagt. Dabei beruft sie sich auf folgende Gründe:

- 1.) Die beantragten Standorte liegen außerhalb von Gebieten, die im Teilregionalplan Windenergie 2027 als Windenergiegebiete vorgesehen sind.
- 2.) Die Gemeinde habe sich bereits in der Vergangenheit gegen Windenergie ohne gemeindliche Bauleitplanung ausgesprochen, um eine Abwägung gegenläufiger Interessen zu gewährleisten.
- 3.) Die optischen Beeinträchtigungen durch WEA spielten im Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Rolle und könnten nur durch gemeindlich gesteuerte aktive Maßnahmen der Bepflanzung reduziert werden.

Das Einvernehmen der Gemeinde wird hiermit ersetzt.

Begründung

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich gemäß § 35 BauGB.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden (Satz 1). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen (Satz 3).

Gemäß § 71 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtshörde das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat; in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Immissionszuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den maßgeblichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden stehen dem Vorhaben in Bezug auf die Prüffragen keine öffentlichen Belange entgegen.

Der Satzungsbeschluss des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 hat zum aktuellen Zeitpunkt keine rechtlichen Auswirkungen auf das Vorhaben. Nach der vorliegenden Stellungnahme der

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg stehen Belange der Raumordnung dem Vorhaben derzeit nicht entgegen.

Der Wunsch zur Steuerung der Windenergienutzung durch gemeindliche Bauleitplanung ist anzuerkennen, allerdings ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen in §§ 35, 245e und 249 BauGB zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich festzustellen.

Die optische Beeinträchtigung ist nur hinsichtlich der Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung Gegenstand des Vorbescheides. Nach den Maßgaben des § 249 Abs. 10 BauGB sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dieser Belang dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

Von der Prüffrage nicht umfasste Belange sind dann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.

Im Ergebnis liegen die von der Gemeinde vorgebrachten Versagungsgründe nicht vor. Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig und ist somit gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Kein vorläufiges Gesamturteil erforderlich

Im Unterschied zu § 9 Abs. 1 BImSchG ist für die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich, dass die Auswirkungen „[...] der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können [...]“. Das Nichtentgegenstehen von unüberwindlichen Genehmigungshindernissen i.S.e. vorläufigen positiven Gesamturteils zur potenziellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war an dieser Stelle daher nicht zu prüfen.

Berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids

Die Erteilung eines Vorbescheids setzt ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers voraus, das jedoch nicht die Qualität eines überwiegenden Interesses erreichen muss (vgl. *Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 9 Rn. 9). Ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers ist dabei regelmäßig bereits in einer Verringerung des Investitionsrisikos durch die bindende Vorabklärung wesentlicher genehmigungsrechtlicher Zulassungsfragen in einem gestuften Verfahren mittels Vorbescheids zu erblicken (*OVG Lüneburg*, Ur. v. 22.11.2012, Az.: 12 LB 64/11, NJOZ 2013, 653).

Ermessen

Die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG steht im gebundenen Soll-Ermessen der Behörde. Lediglich in atypischen Fällen kann die Genehmigungsbehörde daher ermessensfehlerfrei von der Erteilung eines Vorbescheids absehen (vgl. *Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 9 Rn. 13). Mangels des Vorliegens einer solch atypischen Fallkonstellation war vorliegend der Vorbescheid antragsgemäß zu erteilen.

V. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Kosten- und Gebührenentscheidung ergehen mit gesondertem Bescheid.

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Seite 9 von 9

Genehmigungsverfahrensstelle West
Vorbescheid Nr. 60.051.V0/24/1.6.2V/T11

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn